



Konkretisierung der Bedingungen und Anträge für Zuschüsse ab dem 01.04.2020 sowie Vorstellung des NBank-Liquiditätskredits

Stand: 7. Mai 2020

Inhalt

NBank-Soforthilfe

Allgemeines

Zuschussbedingungen ab dem 01.04.2020

Handlungsbedarf

Ihr Weg zur Förderung

Zuschuss erhalten

Wir unterstützen Sie

NBank-Liquiditätskredit

Wer wird gefördert?

Was wird gefördert?

Konditionen

Ihr Weg zur Förderung

Wir unterstützen Sie

NBank-Soforthilfe

Um die Auswirkungen der Corona-Krise für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Dafür stellt der Bund den Ländern die notwendigen Mittel zur Verfügung. Das Angebot des Bundes wird dann über die NBank an die niedersächsischen Zielgruppen weitergegeben.

Das Land Niedersachsen hatte vorab bereits Zuschüsse gewährt. Die bisherigen Bedingungen der Zuschüsse waren jedoch nicht im Einklang mit dem Soforthilfeprogramm des Bundes. Das Antragsformular wurde daher geändert und steht seit dem 01.04.2020 zur Verfügung. Zudem ist nun geklärt, dass die bisher gewährten Landesmittel auf die Bundesmittel angerechnet werden.

Allgemeines

Die maximale Höhe des Zuschusses ist wie folgt gestaffelt:

- bis zu 9.000 Euro: bei bis zu 5 Beschäftigten
- bis zu 15.000 Euro: bei bis zu 10 Beschäftigten
- bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

Die Höhe des Zuschusses wird in einer Bedarfsrechnung über die kommenden drei Monate ermittelt. Die erwarteten Betriebseinnahmen werden dem Sach- und Finanzaufwand gegenübergestellt.

Vorhandene Eigen- und Fremdmittel sind nicht mehr vorab zu verwenden.

Wir gehen gegenwärtig davon aus, dass für die Bestimmung der Größenkriterien auf den einzelnen Rechtsträger abzustellen ist. Verbundbeziehungen zu anderen Unternehmen werden in den gegenwärtigen Antragsunterlagen der NBank nicht mehr thematisiert und sind daher vermutlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Bei Solo-Selbständigen und Freiberuflern, die mehrere – rechtlich nicht selbstständige – Betriebe haben kann nur ein Antrag für alle Betriebe gestellt werden. Die Beschäftigtenzahlen sind entsprechend zu addieren.

Zuschussbedingungen ab dem 01.04.2020

Die Voraussetzungen für eine künftige Zuschussgewährung können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Kleine Unternehmen, Freiberufler, Solo-Selbstständige (auch Künstler und Kulturschaffende)
2. mit bis zu 49 Beschäftigten,
 - Es wird auf das Vollzeitäquivalent abgestellt. Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte sind anhand der Stundenzahl umzurechnen. Auszubildende können, müssen aber nicht mitberechnet werden. Zur vereinfachten Bestimmung der Mitarbeiterzahl ist folgendes Berechnungsmodell anzuwenden:
 - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Beschäftigte / mitarbeitende Eigentümer über 30 Stunden = Faktor 1
 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Nachkommastellen sind stets aufzurunden. Beispiel: 5,1 Beschäftigte = 6 Beschäftigte

3. die sich durch die Covid-19-Pandemie in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage befinden,
 - Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage liegt vor, soweit in den folgenden drei Monaten der Sach- und Finanzaufwand die geschätzten Betriebseinnahmen überschreitet.

- Die folgende Übersicht dient als Hilfestellung zur Bestimmung des Sach- und Finanzaufwands:

Ansetzbare Aufwände / Ausgaben	Nicht ansetzbare Aufwände / Ausgaben
Miete, Pacht	Personalkosten
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)	Personalnebenkosten
Reparatur, Instandhaltung (nur sofern notwendig zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs)	Kosten des Lebensunterhalts
Materialaufwand (nur für den Materialeinsatz im Betrachtungszeitraum – keine Lageraufstockung)	Private Altersvorsorge und Krankenversicherung
Hilfs- und Betriebsstoffe	Entgangene Gewinne
Betriebliche, bereits genutzte Fahrzeuge (inkl. Steuer & Versicherung, ohne AfA)	Abschreibungen
Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes	Zahlungen an das Finanzamt (Vorauszahlungen Umsatzsteuer etc.)
Büro (Telefon, Büromaterial etc.)	
Werbung (nur im bisher üblichen Umfang)	
Verpackungen, Entsorgung	
Versicherungen, Beiträge (nur wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum)	
Rechts-, Steuer - und Betriebsberatung	
Langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)	
Kurzfristige Zinsen (Kontokorrent)	
Tilgung (für Darlehen, Kredite)	
Leasingraten	

Die Beträge sind in Netto einzutragen. Bei Unternehmen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind gilt Netto = Brutto.

Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, kann ergänzend zum Förderzuschuss Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) beim Jobcenter beantragt werden.

4. bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren,
 - Es darf zu diesem Stichtag nicht mehr als das halbe Stammkapital bei Kapitalgesellschaften bzw. nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen durch Verluste aufgebraucht worden sein (Summe der Verlustvorträge abzgl. Rücklagen < 50 % des Stammkapitals).
 - Ausnahmen gelten für Start-Ups (nicht älter als drei Jahre).
5. ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte oder einem Sitz der der Geschäftsführung in Niedersachsen aus ausführen,
6. und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Der Antragsteller bzw. Geschäftsführer hat zudem eine Erklärung abzugeben, dass die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Covid-19-Pandemie wesentlich beeinträchtigt ist.

Handlungsbedarf

Durch die neu verfügbaren Bundeshilfen ergeben sich folgende Fälle hinsichtlich der Antragsstellung:

Fall 1: Sie haben bereits vor dem 31.03.2020 einen Antrag auf die Niedersachsen-Soforthilfe Corona gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten

Sie können die neuen, höher dotierten Zuschüsse mit dem neuen Formular beantragen. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Verluste nicht übersteigen. Die bisher gewährten Zuschüsse werden auf den neu gewährten Zuschuss angerechnet.

Fall 2: Sie haben bis zum Stichtag 31.03.2020 (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten

Ihr ursprünglicher Antrag wird weiterhin bearbeitet. Voraussichtlich sind zusätzliche Angaben nachzureichen. Unabhängig davon können Sie bereits einen zusätzlichen Antrag unter den neuen Bedingungen der Bundesförderung stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten.

Fall 3: Sie haben bisher keinen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt

Anträge sind zukünftig mit dem neuen Formular unter den neuen Bedingungen zu stellen.

Ihr Weg zur Förderung

Der Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen Soforthilfe ist zwingend als elektronisch ausgefülltes PDF per Mail bei der NBank einzureichen. Dem Antrag sind zusätzlich eine eingescannte und unterschriebene Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite) des Antragstellers sowie eine elektronisch ausgefüllte Kleinbeihilfenerklärung beizufügen. Ein vor dem 01. April beantragter Landeszuschuss für Corona-Beihilfen ist nicht anzugeben, da dies eine „de-minimis-Förderung“ war.

Das Antragsformular, die Kleinbeihilfenregelung und weiterführende Informationen finden Sie unter www.soforthilfe.nbank.de.

Die gesammelten Unterlagen sind dann zusammen an nachstehendes E-Mail-Postfach zu leiten: antrag@sofort-hilfe.nbank.de

Hinweis: Seitens der NBank werden keine Eingangsbestätigungen versendet.

Zuschuss erhalten

Die Bewilligungsstelle bzw. deren Beauftragte prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Belege sollten zur Dokumentation daher mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

Bereits aus dem vorangegangenen Landesprogramm erhaltene Zuschussförderungen werden in voller Höhe angerechnet. Die NBank tritt nicht automatisch mit den Empfängern der alten Soforthilfe in Kontakt. Alle Empfänger erhalten eine E-Mail mit Hinweisen auf die neue Förderung. Es wird nicht automatisch erhöht oder verrechnet. Ist zusätzlich zu einer bereits gewährten Soforthilfe des Landes fälschlicherweise die Höchstsumme aus der Bundesförderung ausgezahlt worden, ist der überhöhte Zuschuss rückzahlungspflichtig.

Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen (Zuschüsse dürfen zu deckende Kosten nicht übersteigen). In diesem Fall besteht ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung.

Auf Seite 3 des Antragsformulars ist im Fließtext der Begründung anzugeben, ob und in welcher Höhe bereits ein Landeszuschuss beantragt oder bewilligt worden ist.

Eine gleichzeitige / nachträgliche Beantragung von (Landes-) Darlehen ist möglich.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Niedersachsen-Soforthilfe oder weiteren Fördermaßnahmen?

Gern unterstützen wir Sie bei der Prüfung Ihrer individuellen Förderberechtigung sowie bei der Ermittlung Ihres individuellen Sach- und Finanzaufwands. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür unsere Soforthilfe-Experten Stefan Fricke (stefan.fricke@gehrke-econ.de; +49 511 70050-276) und Kevin Matthias (kevin.matthias@gehrke-econ.de; +49 511 70050-121) gerne zur Verfügung.

NBank-Liquiditätskredit

Mit dieser Förderung in Höhe von bis zu 50.000 Euro unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank gemeinsam kleine und mittlere Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe überbrücken müssen.

Wer wird gefördert?

- Freiberuflich Tätige,
- Kleine Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern

- Der Antragsteller muss:
 - die Betriebsstätte in Niedersachsen haben,
 - im Antrag ausführlich die aktuelle finanzielle Situation darlegen und
 - darstellen, wie mit Hilfe des Darlehens aktuelle Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen

- Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, insbesondere die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die vor dem 31.12.2010 die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

- Ein Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Was wird gefördert?

- Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
- Finanzierung von Betriebsmitteln

Konditionen

- Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Kosten
- Darlehensbetrag: 5.000 Euro bis 50.000 Euro
- Darlehenslaufzeit: 10 Jahre
- Zinsen: zwei Jahre zinslos, danach unterbreitet die NBank ein Zinsangebot für die weitere Laufzeit
- Tilgungen: zwei Jahre tilgungsfrei; Sondertilgungen sind ohne Vorfälligkeitsentgelt jederzeit möglich
- Sicherheiten: keine Besicherung erforderlich

Ihr Weg zur Förderung

Der Darlehensantrag ist zwingend elektronisch über das Kundenportal der NBank zu stellen. Hierfür ist eine Registrierung erforderlich, die unter www.nbank.de selbst vorzunehmen ist. Im Kundenportal werden Sie dann Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt.

Für den Niedersachsen-Liquiditätskredit benötigen Sie folgende Unterlagen in elektronischer Form (eingescannt):

- Unterschriebenes Antragsformular & Selbstauskunft (Downloadbereich des Kundenportals)
- Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises auf einer Blattseite. Alternativ Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Wochen)
- Unternehmen: Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug; Freie Berufe: Anmeldebestätigung beim Finanzamt
- Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (ggf. vorläufig) oder eine kumulierte BWA per 12/2019 bzw. Einnahmen-Überschussrechnungen für 2019 und die Monate Januar und Februar 2020

Durch die Antragstellung wird ein rechtsverbindliches Angebot abgegeben. Im Falle einer positiven Kreditentscheidung erfolgt eine direkte Auszahlung auf das angegebene Konto. Ein ergänzender Darlehensvertrag wird nicht ausgefertigt. Im Anschluss sind die obenstehenden Unterlagen im Original und ein Formular zur Legitimationsprüfung (PostIdent-Verfahren) an die NBank zu schicken

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Niedersachsen-Liquiditätskredit? Gern unterstützen wir Sie bei der Ermittlung Ihres Kapitalbedarfs und bei der Prüfung der übrigen Kriterien für die Gewährung der NBank-Mittel. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür unsere Fördermittel-Experten Stefan Fricke (stefan.fricke@gehrke-econ.de; +49 511 70050-276) und Kevin Matthias (kevin.matthias@gehrke-econ.de; +49 511 70050-121) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.